



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

## Per E-Mail

Landesamt für Natur, Umwelt  
und Verbraucherschutz NRW  
Postfach 10 10 52  
45610 Recklinghausen

14.05.2009  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen VI-5 - 2294-731  
bei Antwort bitte angeben

Herr Hies  
Telefon 0211 4566-275  
Telefax 0211 4566-432  
juergen.hies@munlv.nrw.de

## Fischseuchenverordnung

### Registrierung und Genehmigung von Aquakulturbetrieben

Die Fischseuchenverordnung vom 24. November 2008 sieht für alle Aquakulturbetriebe, die Fische züchten, halten, hältern oder schlachten Genehmigungs- bzw. Registrierungspflichten vor. Für Betriebe, die bereits nach der bislang geltenden Fischseuchenverordnung angezeigt worden sind, sieht die neue Fischseuchenverordnung in § 30 eine vorläufige Genehmigung bzw. Registrierung vor. Der Übergangszeitraum beginnt mit dem Tag des Inkrafttretens der neuen Fischseuchenverordnung und endet am 29. Mai 2009.

Da die Zeit bis zum 29. Mai nunmehr knapp bemessen ist, genügt vorerst eine formlose, z.B. telefonische Meldung des Betriebes beim zuständigen Veterinäramt, um von Seiten der Betriebe der Pflicht der Anzeige zur Registrierung nachzukommen.

Diesen sich meldenden sowie allen bereits bekannten Aquakulturbetrieben ist der in Anlage 1 beigefügte Datenerfassungsbogen zur Genehmigung/Registrierung zuzusenden. Da der Datenerfassungsbogen auf der Internetseite des LANUV eingestellt wird, reicht es auch aus, die Betriebe auf die Abrufmöglichkeit hinzuweisen.

Erst nach Eingang der Datenerfassungsbögen **und nach** Vorliegen der bundesweiten Ausführungshinweise zur Fischseuchenverordnung erfolgt die Bearbeitung der Datenerfassungsbögen. Die Bearbeitung beinhaltet

- Vergabe einer Registriernummer,

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@munlv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



- Entscheidung, ob es sich um einen registrierungs- oder genehmigungspflichtigen Betrieb handelt,
- Ermittlung des Gesundheitsstatus,
- Bestimmung des Risikoniveaus eines genehmigungspflichtigen Aquakulturbetriebes, falls empfängliche Arten gehalten werden,
- Festlegung der Häufigkeit von Eigenkontrollen und der Kontrollen durch die zuständige Behörde in Abhängigkeit von der Einstufung des Risikoniveaus.

Seite 2 von 2

Hierzu werden Sie nach Bekanntgabe o.g. Ausführungshinweise weitere Auskunft auf dem Erlasswege erhalten.

Hinsichtlich der Festlegung der Gebühren verweise ich auf die 13. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung im Gesetz und Verordnungsblatt NRW, Nr. 12 vom 8. Mai 2009, Seite 266 Ziffer 35 (Änderung der Tarifstelle 23.4.3.9).

Eine Entscheidung über die Gebührenstelle ist erst nach Bearbeitung des Antrags, also nach Entscheidung darüber, ob der Betrieb nur registrierungs- oder auch genehmigungspflichtig ist, möglich.

Im Auftrag

gez.  
Hies